

## Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner können Sie bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und dem Anfertigen der vorgeschriebenen Dokumentation derselben unterstützen.

## Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoff-Verordnung, der Mutterschutz-Richtlinienverordnung und der Arbeitsstättenverordnung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein *einklagbares Recht* auf eine Gefährdungsbeurteilung für ihren jeweiligen Arbeitsplatz.

**Eine fehlende oder unvollständige Gefährdungsbeurteilung kann von der Arbeitsschutzbehörde und den Zivilgerichten sanktioniert werden.**

## Wo erhalten Sie weitere Informationen und Auskünfte?

Bei sicherheitstechnischen Fragen:

Hier Aufkleber mit Namen der zuständigen Fachkraft

Bei arbeitsmedizinischen Fragen:

Hier Aufkleber mit zuständigem B.A.D.Zentrum

---

Bei grundsätzlichen Fragen:

Koordinator für  
Arbeits- und Gesundheitsschutz  
in der Ev. Kirche im Rheinland  
Herr Detlef Besenbruch  
**Tel.: 02 02 / 29 88 357**  
E-Mail: Arbeitsschutz@ekir.de

Herr Dr. med. Eckhard Müller-Sacks  
Leitender Arzt  
Facharzt für Arbeitsmedizin  
Koordination Ev. Kirche im Rheinland  
**Tel.: 02 11 / 51 61 60 111**  
E-Mail: mueller-sacks@bad804.bad-gmbh.de



# Gefährdungsbeurteilung

**Schwerpunktthema  
im Arbeits-  
und Gesundheitsschutz in der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**



**INFORMATION FÜR DIE LEITUNG DER  
KIRCHENGEMEINDEN UND EINRICHTUNGEN**

## Allgemeines

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein effektives Instrument, die haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Arbeit zu unterstützen und die Evangelische Kirche im Rheinland als Ort der Wertschätzung und gegenseitigen Achtung zu profilieren.

## Zweck der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist keine bürokratische Formalität, sondern die Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und steht deshalb im *Mittelpunkt der Arbeitgeberverantwortung*.

Die Gefährdungsbeurteilung ermöglicht die Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit zu erfassen, zu bewerten und Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdungen festzulegen.

---

**Nur wer die arbeitsbedingten Gefahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennt, kann wirksame Maßnahmen dagegen ergreifen.**

---

## Verantwortung des Arbeitgebers

**Arbeitgeberverantwortung nehmen in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Regel die Vorsitzenden der Presbyterien und die Leiterinnen/Leiter der jeweiligen Einrichtungen wahr.**

Diese sind verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und geeignete betriebsärztliche und sicherheitstechnische Maßnahmen zu ergreifen, um das Erkrankungs- und Unfallrisiko Ihrer Beschäftigten dauerhaft so gering wie möglich zu halten.

Die *Fürsorgepflicht des Arbeitgebers* umfasst alle in der Kirche Tätigen, z. B. Küsterinnen/Küster, Organistinnen/Organisten, Reinigungskräfte, Erzieherinnen/Erzieher, Schreibkräfte sowie *alle ehrenamtlich Tätigen*.

## Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Chefsache!

Arbeitgeberpflichten können aber teilweise in *schriftlicher Form* an geeignete und kompetente Personen, wie z. B. Presbyteriumsmitglieder oder Beschäftigte delegiert werden.

Die Arbeitgeber müssen dennoch sicherstellen, dass die delegierten Aufgaben auch tatsächlich erfüllt werden.

## Wer muss die Gefährdungsbeurteilung durchführen?

**Die Gefährdungsbeurteilung ist vom jeweiligen Arbeitgeber durchzuführen.**

Fachlich kompetente Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und verantwortungsvollen Wahrnehmung ihrer Unternehmerverantwortung können die jeweiligen Arbeitgeber von den durch die Landeskirche bestellten Fachkräften für Arbeitssicherheit und die Arbeitsmediziner der B.A.D. GmbH erhalten!

Sprechen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihren Arbeitsmediziner an, wenn Sie bei der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung unterstützt werden wollen.

**Dafür entstehen den Gemeinden und Einrichtungen keine Kosten.**

---

**Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt haben nur eine beratende und unterstützende Funktion. Sie nehmen keine Unternehmerverantwortung wahr!**

---